

Satzungsbausteine für DJK-Vereine

Diese Bausteine decken die unverzichtbaren DJK-Kernelemente ab, sie sind aus Sicht des DJK-Bundesverbandes **Pflichtbausteine** in allen DJK-Vereinssatzungen:

Die Vereinssatzung muss im Sinne der DJK regeln,

christliches Selbstverständnis

Einbindung in die Verbandsstruktur

Wertebindung (Safe Sport, Anti-Doping, Anti-Rassismus, Inklusion, und Good Governance)

kirchliche Beziehung

eigenständige jedoch inkludierte Jugendstruktur

Namensrecht

§ 1 Name, Zugehörigkeit und Grundordnung

1. Der Verein führt den Namen „DJK ... e.V.“.
2. Er ist Mitglied im [zuständigen] DJK-Diözesanverband und damit mittelbar im DJK-Sportverband e.V.
3. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen des DJK-Sportverbands in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
4. Er führt das DJK-Zeichen und bekennt sich zu dessen Werten.
5. Der Verein ist zusätzlich Mitglied in den zuständigen Fachverbänden des Sports.

§ 2 Wesen und Grundlagen der DJK

1. Die DJK ist der katholische Sportverband. Der Verein versteht sich als Gemeinschaft von Sportlerinnen und Sportlern, die Sport aus christlicher Verantwortung gestalten.
2. Grundlage ist ein christliches Menschenbild, geprägt von:
 - Achtung der Würde jedes Menschen
 - Fairness, Solidarität und Gemeinschaft
 - Verantwortung in Kirche und Gesellschaft

§ 3 Zweck und Aufgaben (DJK-spezifische Ergänzung)

1. Der Verein verfolgt neben der Sportförderung insbesondere:
 - Verbindung von Sport und christlichem Glauben, die Pflege und Förderung des Sports in ökumenischer Offenheit
 - Förderung der ganzheitlichen Entwicklung (körperlich, geistig und sozial) durch sportliche und außersportliche Bildungsangebote
 - Erziehung zu verantwortungsbewusstem Handeln
2. Der Verein wirkt an der Sendung der Kirche im Bereich Sport mit.
3. Er fördert Jugendhilfe, Gemeinschaft und gesellschaftliches Engagement im Sinne der Werte des DJK.

§ 4 Grundsätze und Wertebindung für Verein und Mitglieder

Der Verein verpflichtet sich insbesondere:

1. zur Ablehnung von Gewalt in jeder Form (physisch, psychisch, sexualisiert)
2. zur Umsetzung von Präventions- und Schutzkonzepten
3. zur Bekämpfung von Doping
4. zur Förderung von Vielfalt, Inklusion und Integration
5. zur Ablehnung von Rassismus und Diskriminierung
6. zur Einhaltung der Grundsätze guter Vereinsführung (Good Governance)

Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere:

Zur Bereitschaft, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen und sich im Sinne der DJK-Grundsätze zu verhalten, das Ansehen des Vereins und des DJK-Sportverbandes nicht zu schädigen.

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich zu einem sportlichen Verhalten im Sinne von Fair Play, Respekt und Gewaltfreiheit.

§ 5 Kirchliche Einbindung

1. Der Verein pflegt die Verbindung zur katholischen Kirche.
2. Er pflegt die Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen und Organisationen.
3. Ein geistlicher Beirat soll berufen werden. Dieser unterstützt den Verein in religiösen und ethischen Fragen und fördert die Verbindung zu kirchlichen Institutionen.

§ 6 DJK-Sportjugend

1. Die Vereinsjugend ist Teil der DJK-Sportjugend.
2. Sie organisiert sich im Rahmen der Vereinsjugendordnung selbstständig.
3. Sie orientiert sich an den Grundsätzen der DJK-Jugendarbeit.

§ 7 Pflichten gegenüber der DJK

Der Verein verpflichtet sich:

1. die Beschlüsse des DJK-Verbands umzusetzen
2. an Veranstaltungen und Maßnahmen des DJK-Sportverbandes mitzuwirken
3. die DJK-Werte im Vereinsleben sichtbar zu machen
4. in seine Satzung die Wesensbestandteile des DJK-Sportverbandes aufzunehmen

§ 8 Verwendung des DJK-Namens

1. Die Führung des Namens „DJK“ setzt die Mitgliedschaft im DJK-Verband voraus.
2. Bei Austritt/Ausschluss entfällt das Recht zur Nutzung des Namens und der Symbole.

§ 9 Sanktionen und Verbandstreue

1. Der Verein erkennt die Ordnungen des DJK-Verbands (z. B. Sanktions- und Schiedsordnung) an.
2. Streitigkeiten im DJK-Bereich sollen verbandlich geregelt werden.

§ 10 Auflösung (DJK-spezifische Ergänzung)

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen ausschließlich an eine kirchliche oder gemeinnützige Einrichtung im Sinne der DJK-Zielsetzung.

Alle DJK-Vereine haben daneben aufgrund ihrer rechtlichen Unabhängigkeit in eigener Rechtssetzung sich eine Satzung zu geben, sich im Vereinsregister eintragen zu lassen und neben den DJK spezifischen Regelungen, siehe §§ 1 – 10 der Musterbausteine, allen steuerlichen und gemeinnützigen Anforderungen zu genügen sowie eine demokratische Partizipation aller Mitglieder zu ermöglichen.